



Sportordnung und Ausschreibung

1. Veranstaltung / Durchführung

Veranstalter des Landescup (LC) ist der Landesverband. Die Durchführung und Leitung untersteht der Cupleitung. Alle Wettkämpfe werden mit Luftgewehr bzw. Luftpistole in offener Klasse nach der Sportordnung des ISSF geschossen.

2. Wettbewerb

Im Landescup wird 1 Serie zu **60** Schuss (LG mit - LP ohne Zehntelwertung) geschossen, Schießzeit 15 Min Vorbereitung/Probe + **75 Min.** Wettkampfserie bei LG und LP mit elektronischen Scheiben.

3. Mannschaften – Zusammensetzung

Für den Landescup 2019 stellt jeder Bezirk eine Luftgewehr- und eine Luftpistolenmannschaft. Jede Mannschaft besteht aus 4 Schützen. Startberechtigt sind nur Mitglieder einer Gilde/Sektion dieses Bezirkes, sofern auch die Mitgliedschaft beim Nationalen Sportschützenverbandes UITSS für das laufende Jahr nachgewiesen werden kann und sie ihren Wohnsitz in Südtirol haben.

4. Klasseneinteilung

Es wird in einer Einheitsklasse gestartet und die Kategorien (Damen, Herren, Junioren, Zöglinge, Master) dürfen gemischt in einer Mannschaft vertreten sein.

5. Austragung

Es wird 1 Runde geschossen, LG und LP zusammen an einem Termin, der von der Arbeitsgruppe voraussichtlich für April 2019 festgelegt wird.

6. Wertung

Von jeder Mannschaft werden alle 4 Ergebnisse gewertet. Die Mannschaft mit der besten Gesamtsumme, Gewehr und Pistole getrennt, gewinnt den Landescup LG bzw LP. Die Siegermannschaften, LG und LP getrennt, erhalten je einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn definitiv im Besitz des Bezirkes bleibt.

7. Gilde / Bezirkswechsel

Der Gildewechsel bzw. Bezirkswechsel eines Schützen kann nur vor Saisonbeginn stattfinden.

8. Waffen und Bekleidungskontrolle

Es können Waffen und Bekleidungskontrollen durchgeführt werden. Es gelten die Vorschriften des ISSF.

9. Einsprüche und Behandlung

Jeder Schütze hat das Recht, gegen Regelverstöße sofort Einspruch zu erheben. Einsprüche sind sorgfältig zu untersuchen und Verstöße nach den Bestimmungen der Sportordnung abzustellen.

Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er unmittelbar nach Feststellung eines Verstoßes unter Benennung von Zeugen und Hinterlegung der Einspruchsgebühr schriftlich eingereicht wird. Einwendungen gegen die Wertung müssen spätestens 20 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse eingelegt werden. Einsprüche gegen Waffen, Bekleidung und Zubehör sind unmittelbar nach dem Wettkampf vorzulegen. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist maximal 2 Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse. (Es gilt der Poststempel, der Fax-Sendebericht mit Datum und Uhrzeit oder das Datum der Mailversendung an info@sssv.org).

10. Cupleitung bzw. Kampfgericht

Die Cupleitung setzt sich aus den Bezirksschießsportleitern und dem Landesschießsportleiter zusammen. Sie entscheidet über Einsprüche.

11. Rekurse

Gegen die Entscheidung der Cupleitung kann innerhalb von 5 Tagen (nach Bekanntgabe des Urteils) beim Landesverband Berufung eingelegt werden. Der Verband entscheidet endgültig.

12. Außerordentliche Vorkommnisse

Über außerordentliche Vorkommnisse entscheidet die Cupleitung in einer eigens einberufenen Sitzung. Für alle hier nicht angeführten Details gelten die Regeln des ISSF.

Überarbeitet von den Bezirksschießsportleitern und genehmigt von der Verbandsleitung am 21/11/2018.